Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3018

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung (24. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen

— Drucksache IV/2646 —

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Obergrenzen für Wohnbeihilfen

— Drucksache IV/2717 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Berger-Heise *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/2646, IV/2717 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   alljährlich zum 1. Januar, erstmalig zum **1. Juli** 1966, einen Bericht über die in den einzelnen Ländern gemachten Erfahrungen mit dem Wohngeldgesetz vorzulegen.

Bonn, den 29. Januar 1965

Der Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Dr. Hesberg	**Frau Berger-Heise**
Vorsitzender	Berichterstatterin

*) *folgt als zu Drucksache IV/3018*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 24. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen

Das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung „Wohngeldgesetz".
2. In §§ 1, 8, 9, 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 2, der Überschrift zum Dritten Teil, § 24 Satz 1, § 25 Abs. 1, §§ 26, 27, 30, 32 Abs. 1, § 34 Abs. 2, §§ 35, 39 Abs. 3 und § 45 wird die Bezeichnung „Wohnbeihilfe" durch „Wohngeld" ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2, §§ 6 und 35 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Mietbeihilfe" durch „Mietzuschuß" ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2, §§ 6 und 19 wird die Bezeichnung „Lastenbeihilfe" durch „Lastenzuschuß" ersetzt.
5. In §§ 6, 7, 30 und 35 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Beihilfeberechtigter" durch „Antragberechtigter" ersetzt.
6. In § 6 wird die Bezeichnung „beihilfeberechtigt" durch „antragberechtigt" ersetzt.
7. In § 39 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Beihilfeempfänger" durch „Wohngeldempfänger" ersetzt.
8. In § 17 Abs. 2 und § 18 wird die Bezeichnung „Beihilfezeitraum" durch „Bewilligungszeitraum" ersetzt.
9. In § 35 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Wohnbeihilfebeträge" durch „Wohngeldbeträge" ersetzt.
10. In §§ 32 und 40 werden die Worte „genannte Stelle" durch die Worte „bezeichnete Stelle" ersetzt.
11. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Miet- und Lastenzuschuß

Ein Miet- oder Lastenzuschuß wird einem Antragberechtigten im Sinne von § 6 gewährt, wenn die nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigende Miete oder Belastung die tragbare Miete oder Belastung übersteigt und die §§ 23 a bis 29 a nicht anzuwenden sind."

12. Die §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.
13. In § 6 Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.
14. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Tragbare Miete und Belastung

(1) Tragbar ist, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, die Miete oder Belastung, die über folgende Vomhundertsätze des monatlichen Familieneinkommens nicht hinausgeht:

	Bei einem monatlichen Familieneinkommen									
	bis 200 DM	über 200 DM bis 300 DM	über 300 DM bis 400 DM	über 400 DM bis 500 DM	über 500 DM bis 600 DM	über 600 DM bis 700 DM	über 700 DM bis 800 DM	über 800 DM bis 900 DM	über 900 DM bis 1000 DM	über 1000 DM
Für einen Alleinstehenden	14	16	18	20	21	22	22	—	—	—
für einen Haushalt mit zwei	12	14	16	18	20	21	21	22	—	—
drei	12	13	15	17	19	20	20	21	22	22
vier	12	12	14	16	17	18	19	20	21	21
fünf	11	11	13	15	16	17	18	19	20	20
sechs	10	10	12	13	14	15	16	17	18	19
sieben	9	9	10	11	12	13	14	16	17	18
acht	7	7	8	9	10	11	12	13	14	16
neun oder mehr Familienmitgliedern	5	5	6	7	8	9	10	11	12	14

(2) In jedem Falle sind jedoch bei einem nach Absatz 1 in Betracht kommenden Vomhundertsatz

1. von 5 bis 13 zehn vom Hundert,
2. von 14 und 15 dreißig vom Hundert,
3. von 16 und 17 fünfundvierzig vom Hundert,
4. von 18 und 19 fünfundfünfzig vom Hundert,
5. von 20 bis 22 fünfundsechzig vom Hundert

der nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung selbst aufzubringen."

15. In § 11 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Kosten für die Fernheizung, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,".

b) Nummer 7 wird aufgehoben.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Als benötigt sollen folgende Wohnflächen anerkannt werden:

Für Alleinstehende bis zu 40 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 50 Quadratmetern, für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern bis zu 65 Quadratmetern, für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern bis zu 80 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 10 Quadratmeter mehr."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist diese Verringerung ohne Einfluß auf die benötigte Wohnfläche im laufenden Bewilligungszeitraum und in den beiden darauffolgenden Bewilligungszeiträumen."

17. In § 14 Abs. 2 sind nach der Verweisung „§ 3" die Worte „oder der an seine Stelle tretenden Vorschrift" einzufügen.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der erstmaligen Gewährung einer Wohnbeihilfe" durch die Worte „der Gewährung eines Wohngeldes" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Der Ermittlung des Jahreseinkommens können, insbesondere bei erheblichen Schwankungen der Einnahmen, auch die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung zugrunde gelegt werden;".

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ausbildungszulagen nach der Kindergeldgesetzgebung,".

c) In Nummer 5 wird vor den Worten „Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen" das Wort „sonstige" eingefügt.

d) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Wohngeld nach diesem Gesetz sowie vergleichbare Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

20. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Kinderfreibeträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Kind Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes entsprechend der Reihenfolge der Kinder außer Betracht (Kinderfreibeträge); zu berücksichtigen sind die Kinder, für die ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder zu gewähren ist. § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Kindes, für das kein Kinderfreibetrag nach Absatz 1 beansprucht wird, bleiben Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft bis zu 100 Deutsche Mark monatlich außer Betracht."

21. In § 21 wird die Verweisung „§§ 16 bis 20" durch die Verweisung „§§ 16 bis 20 a" ersetzt.

22. Vor § 24 wird folgender § 23 a eingefügt:

„23 a

Allgemeiner Versagungsgrund

Ein Wohngeld wird nicht gewährt, soweit dem Antragberechtigten und seinen Familienmitgliedern, die dieselbe Wohnung bewohnen, unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zugemutet werden kann, die Miete oder Belastung aufzubringen, oder wenn sie infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande sind."

23. In § 24 Satz 2 Nr. 7 werden das Wort „Barvermögen" durch die Worte „sonstigem Vermögen" und die Zahl „1000" durch die Zahl „2000" ersetzt.

24. Der bisherige § 28 wird aufgehoben; an seine Stelle treten folgende §§ 28 und 28 a:

„§ 28

Wohnungswechsel
und unterlassener Wohnungswechsel

(1) Ein Mietzuschuß wird nicht gewährt, wenn ohne triftigen Grund die bisherige Wohnung aufgegeben und eine neue Wohnung bezogen worden ist, die bei Begründung des Mietverhältnisses anders als die bisherige Wohnung den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder offenbar nicht entsprochen hat. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die bisherigen Wohnverhältnisse unzulänglich waren.

(2) Ein Mietzuschuß wird ferner nicht gewährt, wenn das Beziehen einer anderen, den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder entsprechenden Wohnung möglich und zumutbar ist.

§ 28 a

Besonders hohe Belastung

Ein Lastenzuschuß wird nicht gewährt, wenn die nach den §§ 12 und 13 zu berücksichtigende Belastung die Obergrenzen nach § 43 um mehr als 35 vom Hundert übersteigt. In besonderen Ausnahmefällen darf die zu berücksichtigende Belastung die Obergrenzen nach § 43 bis zu 40 vom Hundert übersteigen."

25. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Verhältnis des Wohngeldes
zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

Ein Wohngeld wird nicht gewährt, wenn der Antragberechtigte für sich und für die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge erhält und diese Leistungen dazu bestimmt sind, die Miete oder Belastung für ihre Wohnung ganz oder teilweise aufzubringen."

26. Nach § 29 ist folgender § 29 a einzufügen:

„§ 29 a

Verhältnis des Wohngeldes
zu anderen vergleichbaren Leistungen

Soweit für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände gewährt werden, die dem Wohngeld vergleichbar sind, sind diese Leistungen auf das Wohngeld nach diesem Gesetz anzurechnen."

27. In § 30 wird das Wort „erstmalig" gestrichen.

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 tritt an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgender neuer Satz 2:

„Der Bewilligungsbescheid soll eine Belehrung darüber enthalten, daß das Wohngeld nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in der Regel für weitere zwölf Monate gewährt wird, wenn ein Antrag nach § 37 bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt wird und wenn die Voraussetzungen weiter erfüllt sind."

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Kann die Entscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung getroffen werden, so ist das Wohngeld in Härtefällen vorläufig zu bewilligen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung offensichtlich nicht erfüllt sind."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ergeben sich bei der Bewilligung des Wohngeldes Monatsbeträge, die nicht auf volle Deutsche Mark lauten, so sind Pfennigbeträge unter 50 Pfennig auf 50 Pfennig, Pfennigbeträge über 50 Pfennig auf volle Deutsche Mark aufzurunden; § 10 Abs. 2 steht dem nicht entgegen. Monatsbeträge unter drei Deutsche Mark werden nicht bewilligt."

29. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Bewilligungszeitraum".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate gewährt (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat eintreten, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats."

c) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Antragberechtigte von der Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung der Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge Kenntnis erhalten hat."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat sich die Miete oder Belastung rückwirkend aus Gründen erhöht, welche die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, so wird das Wohngeld rückwirkend vom Ersten des Monats an gewährt, von dem an die erhöhte Miete oder Belastung zu zahlen ist, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Er-

höhung der Miete oder Belastung beantragt wird. Das rückwirkend zu gewährende Wohngeld darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete oder Belastung erhöht hat."

30. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „gezahlt" der Klammerzusatz „(Wohngeldempfänger)" eingefügt.

31. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Mitteilungspflicht des Wohngeldempfängers

Wird das Mietverhältnis über den Wohnraum, für den ein Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet, oder wird der Wohnraum, für den ein Lastenzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von dem Wohngeldempfänger oder den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern genutzt, so hat der Wohngeldempfänger die in § 30 bezeichnete Stelle unverzüglich hiervon zu unterrichten."

32. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Weitere Gewährung des Wohngeldes

Das Wohngeld ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in der Regel für weitere zwölf Monate zu gewähren, wenn der Wohngeldempfänger dies bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt hat und wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind."

33. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Erhöhung des Wohngeldes

Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert verringert oder
2. die Miete oder Belastung auf Grund von Umständen, die die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt."

34. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Rückforderung überzahlten Wohngeldes".

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die allgemeinen Grundsätze über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen bleiben im übrigen unberührt."

35. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhalten die Nummern 2, 6, 7 und 9 folgende Fassung:

„2. die Festsetzung von Pauschbeträgen für die nach § 11 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Beträge;

6. die Einkommensermittlung bei der Gewährung, Erhöhung und Versagung des Wohngeldes (§§ 15 bis 23);

7. die Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (§ 20 Nr. 5, 9 und 11);

9. das Verfahren bei der Beantragung, Gewährung, Auszahlung, Erhöhung und Versagung des Wohngeldes, bei der Beendigung des Bewilligungszeitraums sowie bei der Rückforderung zurückzuzahlender Wohngeldbeträge,".

bb) In Satz 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. die Leistungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Wohngeld vergleichbar sind (§ 20 Nr. 13 und § 29 a)."

cc) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Auf Grund der Ermächtigungen nach den Nummern 4 und 5 können auch

1. die Erste Berechnungsverordnung und die Zweite Berechnungsverordnung, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung, geändert und ergänzt sowie Überleitungsvorschriften für die Fälle erlassen werden, in denen die Zweite Berechnungsverordnung anstelle früheren Rechts anzuwenden ist,
2. die übrigen in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften aufgehoben werden."

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung und den Umfang der Belastung die §§ 40 bis 41 der Zweiten Berechnungsverordnung in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften, im Saarland die Nummern 19 und 20 der Anlage 1 zu den Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1962) vom 8. Januar 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 31) entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst sind zu berücksichtigen

a) auf Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeiten, die

am 20. Juni 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren,

b) Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948 der Deckung der Gesamtkosten des Neubaus, des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung des Gebäudes gedient haben,

c) Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948 der Deckung der Gesamtkosten des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes gedient haben,

d) Fremdmittel, die der Deckung der Kosten für nachträgliche bauliche Verbesserungen oder nachträgliche Einrichtungen des Gebäudes gedient haben, wenn hierdurch der Gebrauchswert des Wohnraums erhöht worden ist,

e) Fremdmittel, die der Deckung der Kosten für die nachträgliche Errichtung oder den nachträglichen Ausbau einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder für den nachträglichen Anschluß an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen gedient haben, wenn die Maßnahmen auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt worden sind oder die Tragung der Kosten auf einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beruht.

Die in Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c und d bezeichneten Fremdmittel sind nicht zu berücksichtigen, wenn durch die Maßnahmen die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau maßgebenden Wohnflächengrenzen überschritten sind oder wenn die Ausstattung über die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau übliche Ausstattung hinausgeht.

2. Hat der Antragberechtigte oder sein Rechtsvorgänger das Gebäude oder die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 gegen Entgelt erworben, so sind bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst nur zu berücksichtigen

a) fremde Mittel, die zur Deckung des angemessenen Erwerbspreises und der angemessenen Erwerbskosten gedient haben,

b) fremde Mittel der in Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c bis e bezeichneten Art, die der Deckung von Kosten gedient haben, die nach dem Erwerb entstanden sind; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend, ferner gilt § 9 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verweisung auf § 8 Abs. 1 dieser Verordnung entfällt. Betragen bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als zehn vom Hundert der Wohnfläche, so bleibt für die Wohnflächenberechnung die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume."

36. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Rechtsverordnung über Obergrenzen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen (§ 14) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat festzusetzen.

(2) Die Obergrenzen sind nach Ortsklassen, nach Art, Alter und Ausstattung des Wohnraums zu staffeln; bei Gemeinden der Ortsklasse S sollen sie auch nach der Gemeindegröße gestaffelt werden.

(3) Die Obergrenzen sollen den Bundesdurchschnitt der von den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden bestimmten Höchstsätze für die Mieten des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus

1. bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, nicht übersteigen,

2. bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, um höchstens ein Drittel übersteigen.

Als Höchstsätze sind die Beträge maßgebend, die sich nach dem Wegfall befristeter Darlehen oder Zuschüsse im Sinne von § 42 Abs. 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder von § 24 Abs. 6 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland ergeben. Bei der Durchschnittsberechnung sollen die Einwohnerzahlen der Länder berücksichtigt werden.

(4) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht ergangen ist, gelten für Wohnraum,

der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, folgende Obergrenzen:

in Gemeinden	Für Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad DM	ohne Bad DM	mit Bad DM	ohne Bad DM
der Ortsklasse A	2,40	2,20	2,20	2,00
der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohnern	2,60	2,40	2,40	2,20
der Ortsklasse S von 100 000 und mehr Einwohnern	2,80	2,60	2,60	2,40

(5) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht ergangen ist, gelten für Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, folgende Obergrenzen:

in Gemeinden	Für Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad DM	ohne Bad DM	mit Bad DM	ohne Bad DM
der Ortsklasse A	3,30	3,10	3,10	2,90
der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohnern	3,50	3,30	3,30	3,10
der Ortsklasse S von 100 000 und mehr Einwohnern	3,70	3,50	3,50	3,30

37. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Erstattung des Wohngeldes

Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm vom Bund jährlich zur Hälfte erstattet. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum, für den die öffentlichen Mittel erstmalig aus dem Haushalt des Rechnungsjahres 1962 oder eines der folgenden Rechnungsjahre nach § 42 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder nach § 24 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland bewilligt worden sind, kann der Bund die Erstattung des Wohngeldes verweigern, wenn die Richtlinien der Wohnungsbauförderung in einem Land der Vorschrift des § 46 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland der Vorschrift des § 27 a Satz 1 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland offensichtlich nicht Rechnung tragen."

38. § 46 entfällt.

39. § 47 wird aufgehoben.

40. § 48 entfällt.

41. § 49 wird aufgehoben.

42. Die §§ 50 und 51 entfallen.

43. § 52 erhält folgende Fassung:

‚§ 52

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 58 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) erhält folgende Fassung:

„58. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom .... (Bundesgesetzblatt I S. ....),".'

44. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

‚1. In § 42 Abs. 2, 3 und in § 43 Abs. 3 bis 5 wird das Datum „20. Juni 1948" durch das Datum „24. Juni 1948" ersetzt.'

b) Die Nummern 2 bis 4 entfallen.

45. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 entfällt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

‚3. In § 42 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche die Nummern 16 bis 18 der Anlage 1 zu den Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1962) vom 8. Januar 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 31). Betragen bei Wohnraum, der bis zum 1. April 1948 bezugsfertig geworden ist, die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als zehn vom Hundert der Wohnfläche, so bleibt für die Wohnflächenberechnung die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume." '

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

‚4. § 43 Abs. 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe, daß anstelle des Datums „20. Juni 1948" das Datum „1. April 1948" tritt.'

d) Nummer 5 entfällt.

e) Nummer 6 wird aufgehoben.

f) Nummer 7 entfällt.

46. § 57 wird aufgehoben.

47. In § 58 wird Satz 3 aufgehoben.

Artikel II

Aufhebung von Vorschriften über Miet- und Lastenbeihilfen

1. Die §§ 15 bis 17, 21 des Ersten Bundesmietengesetzes werden aufgehoben.

2. Das Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 389, 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) tritt außer Kraft, soweit es nicht schon außer Kraft getreten ist.

3. Die Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 534), wird aufgehoben, soweit sich nicht aus Artikel I Nr. 35 Buchstabe b etwas anderes ergibt.

Artikel III

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 347), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Soweit die sich danach ergebende Miete oder Belastung für den Wohnungsinhaber im Einzelfall nicht tragbar ist, wird ihm Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ......) gewährt."

2. Die §§ 73 und 74 werden aufgehoben.

Artikel IV

Übergangsvorschriften und Verweisungen

1. Ist eine Wohnbeihilfe nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 oder eine Miet- oder Lastenbeihilfe auf Grund der in den §§ 46, 48 des genannten Gesetzes bezeichneten Vorschriften für einen über den 1. April 1965 hinausgehenden Zeitraum bewilligt worden, so ist vom 1. April 1965 an von Amts wegen Wohngeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

2. Ist über einen vor dem 1. April 1965 gestellten Antrag bis zu diesem Tage noch nicht entschieden, so ist eine Beihilfe nach dem bisherigen Recht bis zum 31. März 1965, für die darauf folgende Zeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

3. Antragberechtigten, auf die die Nummern 1 und 2 nicht anzuwenden sind, wird vom 1. April 1965 an Wohngeld gewährt, wenn sie dies bis zum 30. September 1965 beantragen und im übrigen die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

4. Soweit in anderen als den durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel V

Neubekanntmachung des Wohngeldgesetzes

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, das Wohngeldgesetz in der sich durch dieses Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, insbesondere den Wortlaut der Vorschriften, in denen nach Artikel I Nr. 2 bis 10 einzelne Bezeichnungen ersetzt werden, diesen Änderungen anzupassen sowie Überschriften und die Inhaltsübersicht zu berichtigen.

Artikel VI

Geltung im Saarland

Artikel III gilt im Saarland in folgender Fassung:

‚Artikel III

Änderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland

Das Gesetz Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 347) wird wie folgt geändert:

1. In § 27 a erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Soweit die sich danach ergebende Miete oder Belastung für den Wohnungsinhaber im Einzelfall nicht tragbar ist, wird ihm Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) gewährt."

2. Die §§ 36 und 41 werden aufgehoben.'

Artikel VII

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VIII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft.